

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 2.

Leipzig, den 7. Januar

1853.

Aus dem Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist nachstehende Verordnung ergangen:

Bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts haben Sie und die Geistlichen der Ephorie Pögaу in einer am 15n dieses Monats eingegangenen Petition gebeten, es zu vermitteln, daß den weltlichen Behörden die strengere Handhabung des Mandats vom 24n Juli 1811., die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn- Fest- und Bußtagsfeier betreffend, eingeschärft und daß das Kriegsministerium auf das Nachtheilige der Truppenmärsche des Sonntags aufmerksam gemacht werde.

Man giebt Ihnen hierauf zugleich zur Bescheidung der Geistlichen der Ephorie Pögaу Folgendes hiermit zu erkennen:

Das unterzeichnete Ministerium hat bereits früher Veranlassung gehabt, mit dem Kriegsministerium wegen der Truppenmärsche an Sonn- und Festtagen in Vernehmung zu treten. Letzteres hat auch keinen Anstand genommen, es zu rügen, wo durch Musik oder lauten Gesang durchmarschirender Truppen der Gottesdienst gestört worden ist, und seine Bereitwilligkeit wiederholt erklärt, darauf hinzuwirken, daß die Sonntagsfeier sowohl bei der Armee heilig gehalten, als auch insbesondere durch sie nicht gestört werde. Es hat aber auch bemerkt, daß aus überwiegenden militärischen und administrativen Gründen Durchmärsche des Militärs an dergleichen Tagen nicht immer vermieden werden könnten, da aber, wo dergleichen Gründe nicht obwalteten, auf Einstellung solcher Märsche Bedacht genommen werde.

Bei dieser Sachlage, und da die Petenten unterlassen haben, genauere Angaben darüber zu machen, wo und in welcher Weise, so wie von welchen Truppenabtheilungen in der diesjährigen Cantonirungszeit dergleichen Störungen des Gottesdienstes vorgekommen seien, so hat Man Anstand genommen, mit dem Kriegsministerium sich wieder in Vernehmung zu setzen.

Hiernächst sind die Ministerien des Cultus und des Innern fortwährend auf Maasnahmen bedacht, durch welche Uebertretungen gedachten Mandats entweder verhütet, oder, wenn sie vorkommen und zur Kenntniß des Ministerii gelangen, zur Bestrafung gezogen werden, wie denn z. B. erst unterm 3n Juni d. J. die Kreisdirection zu Leipzig angewiesen worden ist, Schießübungen der Communalgarde und der Schützengesellschaften, sowie auch Treibjagden an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste nicht zu gestatten.

Es liegt jedoch außer den Grenzen der Möglichkeit, die Ueberwachung und Aufsichtsführung durch die Organe der Polizei dergestalt zu vervielfältigen, daß Uebertretungen gedachten Mandats überhaupt nicht, oder doch nicht ungestraft vorkommen könnten; wohl aber würde die Erreichung dieses Zweckes dadurch sehr erleichtert werden, wenn die Geistlichen anstatt, wie es auch von anderer Seite her geschehen ist, nur über die Entheiligung der Sonn- Fest- und Bußtage vor der obersten Behörde zu klagen und lediglich von ihr Abhülfe zu erwarten, an ihrem Orte mit der ihnen, als Seelsorgern und Localinspectoren, zu Gebote stehenden Macht zunächst thäten, was sie vermöchten, durch freundliche oder ernste Ansprache, je nach der Gelegenheit, die sich darbietet, dem Vorkommen solcher Ungehörnisse entgegenwirkten, und wo solche erfolglos bleibt, ungeschont, wie ihnen nach §. 12. gedachten Mandats obliegt, vorgekommene Uebertretungen der weltlichen Obrigkeit anzeigten, auch in ihren Predigten oder Katechisationen den Gemeinden die Heilighaltung der Sonn- und Festtage mit Wärme anempfohlen.

Man hat übrigens bei dem Ministerio des Innern sich dafür angelegentlich verwendet, daß den weltlichen Obrigkeiten eine genauere Vollziehung der in gedachtem Mandate enthaltenen Vorschriften in Gemäßheit des §. 12. des letztern zur Pflicht gemacht werde. Sollten, wider Verhoffen, Anzeigen der Geistlichen über Sonn- und Feiertags-Entheiligung von den Obrigkeiten unbeachtet bleiben, oder solche Contraventionen nicht gehörig erörtert, oder mit den mandatmäßigen Strafen nicht geahndet werden, so haben die Geistlichen zunächst bei der Kreisdirection darüber Beschwerde zu führen. Es wird aber auch das Ministerium des Cultus, wenn gegründete dergleichen Beschwerden bis an Dasselbe gelangen, für deren Erledigung bei dem Ministerium des Innern sich verwenden.

Dresden, am 17. December 1852.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Freiherr von Beust.

An
den Superintendenten
zu Pögaу.

Der diesjährige Neujahrstext. *)

In Nr. 104 des Kirchen- u. Schulblattes (vom 28. Dec. v. J.) findet sich ein Aufsatz unter dem Titel „Pericopen“, gefertigt *) Hiermit erklärt die Redaction die Aussprachen über diesen nun mehrseitig beleuchteten Gegenstand z. Z. für geschlossen.

von Hrn. Pfarrer Bobe aus R., worin sich der Hr. Verfasser unt. and. darin ergeht, die Wahl des Neujahrstextes im 1. Jahrgange des Pericopenbuchs, nämlich Luc. 12, 5—9., als eine höchst unzweckmäßige zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke wiederholt der Hr. Verfasser früher von ihm Gesagtes, was